

leisten, daß bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung von der zukünftigen Tätigkeit des Studenten nach dem Studium ausgegangen wird. Es ist auch möglich, das dritte Studienjahr in 2 verschiedenen Betrieben zu absolvieren. Das erste Halbjahr kann in einem Betrieb, der in der wissenschaftlich-technischen Entwicklung im Industriezweig führend ist (nachstehend Leitbetrieb genannt) und das zweite Halbjahr im späteren Einsatzbetrieb durchgeführt werden.

8 3

(1) Das dritte Studienjahr beginnt in der ersten Septemberwoche und endet mit dem 15. August des folgenden Jahres. Die Verteidigung der Abschußarbeit erfolgt in der letzten Juliwoche.

(2) In der Regel sind für die wissenschaftlich-produktive Tätigkeit im Betrieb 30 Wochenstunden vorzusehen. Der für das Selbststudium zu planende Zeitbedarf liegt in der gleichen Größenordnung wie während der ersten beiden Studienjahre an der Fachschule.

(3) Das Selbststudium wird von der Fachschule in Zusammenarbeit mit dem Einsatz- bzw. Leitbetrieb als ein durch Unterrichtsveranstaltungen, Konsultationen, Belegarbeiten, Studienmaterial und Literaturhinweise gesteuerter Teil der Ausbildung geplant.

(4) Die Studenten sollen im ersten Halbjahr des dritten Studienjahres bis dreimal und im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres bis zweimal je eine Woche zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Konsultationen an den Fachschulen bzw. betrieblichen Bildungseinrichtungen zusammengefaßt werden.

(5) Im zweiten Halbjahr des dritten Studienjahres ist der Student für die Anfertigung der Abschußarbeit (in der Regel 4 Wochen) von der Tätigkeit im Betrieb freizustellen. Außerdem ist am Ende des dritten Studienjahres eine Wodie für die Verteidigung der Abschußarbeit und die Ausgabe der Zeugnisse vorzusehen.

5 4

(1) Die Fachschule hat mit entsprechenden Betrieben Vereinbarungen über die Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres im Betrieb, mindestens 1 Jahr vor Beginn dieses Ausbildungsabschnittes, abzuschließen. In diesen Vereinbarungen sind Festlegungen über die Ausarbeitung der Ausbildungspläne mit konkreter Aufgabenstellung für den einzelnen Studenten während des dritten Studienjahres zu treffen.

(2) Unter Leitung der Fachschule, in Gemeinschaftsarbeit mit dem Betrieb und der Freien Deutschen Jugend ist für jeden Studenten ein Ausbildungsplan für das dritte Studienjahr auszuarbeiten. In diesem Ausbildungsplan sind festzulegen:

- die betrieblichen Aufgaben, die im Rahmen der wissenschaftlich produktiven Tätigkeit im Betrieb zu bearbeiten sind, ihre zeitliche Folge und die vorgeesehenen Arbeitsbereiche
- das spezielle Wissen und Können, das sich der Student vornehmlich selbständig erarbeiten soll, die entsprechenden Stoffgebiete und die zu studierende Literatur, die Seminare und Konsultationen, Belegarbeiten, ihre Themen und Termine

— das Thema der Abschußarbeit, ihr Abgabetermin und der Termin für die Verteidigung sowie bestimmte auszuwertende fremdsprachige Literatur

— Aufgaben, die der Student im Rahmen seiner politisch-ideologischen, geistig-kulturellen und sportlichen Betätigung lösen soll

— die Namen des schulischen und betrieblichen Mentors

— die Konsultationstermine.

8 5

(1) Der Direktor der Fachschule ist verantwortlich für die Erreichung der Ausbildungs- und Erziehungsziele der Studenten im dritten Studienjahr. Mit den von ihm beauftragten Fachschullehrern und in enger Zusammenarbeit der Betriebe, in denen die Studenten das dritte Studienjahr absolvieren, sowie Unter Einbeziehung der Freien Deutschen Jugend veranlaßt und kontrolliert er die exakte Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres.

(2) Der Direktor der Fachschule und die von ihm beauftragten Fachschullehrer sind verantwortlich für

- die Ausarbeitung einer konkreten Konzeption zur Vorbereitung und Durchführung des dritten Studienjahres entsprechend den besonderen Bedingungen ihrer Fachstudienrichtung
- den Abschluß der Vereinbarungen zwischen Fachschule und Betrieben
- die Ausarbeitung der konkreten Ausbildungspläne für die einzelnen Studenten
- die Durchführung einer Veranstaltung mit den Studenten und Mentoren des Betriebes zu Beginn des dritten Studienjahres
- die Ausarbeitung eines Betreuungsplanes, die Betreuung der Studenten, besonders durch Lehrveranstaltungen und Konsultationen, und die Betreuung bei der Anfertigung der Abschußarbeit
- die Erarbeitung und Bereitstellung von Studienmaterial für das Selbststudium
- die Anleitung und Unterstützung der betrieblichen Mentoren
- die Bewertung der Ergebnisse des Selbststudiums und der Abschußarbeit sowie die Vorbereitung und Durchführung einer Komplexprüfung und der Verteidigung der Abschußarbeit.

6 6

(1) Am Ende des dritten Studienjahres sind von der Fachschule die Ergebnisse und Erfahrungen einzuschätzen und zu einem Bericht zusammenzufassen. Grundlage dieser Auswertung sind

- die Ergebnisse der gemeinsamen Beratungen zwischen betrieblichen und schulischen Betreuern während des dritten Studienjahres
- die Berichtshefte der Studenten einschließlich des erzielten volkswirtschaftlichen Nutzens